

SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6)

Ein Aktienfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2024 für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	3
3.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	4
4.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021	5
5.	Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale).....	6
6.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	8
7.	Veräußerung	9

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverfestellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,1943 EUR 0,8360 EUR 0,4777 EUR 0,2389 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverfestellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,6772 EUR 1,1740 EUR 0,6709 EUR 0,3354 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings.

2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) gehalten haben:

Ausschüttung am 16.01.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverfestellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverfestellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 dieses Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings.

3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) gehalten haben:

Keine Ausschüttung in 2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 03.01.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings.

4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) gehalten haben:

Keine Ausschüttung in 2021: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 04.01.2021: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilverstellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 und 6 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 7 des Steuerreportings.

5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt. 6) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Beteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote aber im Rahmen **der Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) am 15.01.2024 (=Ex-Tag) eine Ausschüttung von 1,1943 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 93,96 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,6772 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:</i>	<i>93,96 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:</i>	<i>112,42 EUR</i>

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 18,4600 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 18,4600 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 1,6772 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,6772 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1,6772 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilsteuersatz:

Da es sich beim SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilsteuersatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 6). Der Teilsteuersatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 1,1943 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,8360 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,4777 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,2389 EUR (80 % steuerfrei).

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von 1,6772 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 1,1740 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,6709 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,3354 EUR (80 % steuerfrei).

Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilsteuersatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist.

6. Teilstellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 8 InvStG, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn ein Fonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilstellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilstellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilstellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilstellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilstellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SpänglerPrivat: CARL Flexibel FoF (AT0000A2SPY6) fortlaufend mehr als 50% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie als gesondertes Dokument). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilstellungsätze beim Steuerabzugsverfahren in Deutschland keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilstellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

7. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteiltausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich. Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2003 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 1,6772 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den

tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilverstetigungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilverstetigung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.